



Förderungen nach dem ÖPNVG NRW / Umsetzung der Handlungsempfehlungen der ÖPNV-Zukunftskommission im MBWSV

Vortrag anlässlich der Sitzung der Enquetekommission zur Finanzierung, Innovation und Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs (EK IV) am 19.06.2015



Gliederung

Förderungen nach dem ÖPNVG NRW

- SPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW
- ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW
- Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW
- Pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW
- Förderung von Investitionen im besonderen Landesinteresse nach § 13 ÖPNVG NRW
- Förderung von sonstigen Maßnahmen im besonderen Landesinteresse nach § 14 ÖPNVG NRW

Umsetzung der Handlungsempfehlungen der ÖPNV-Zukunftskommission im MBWSV

Revision und Neuschlüsselung der Regionalisierungsmittel

Regelungen zu regionalen Schnellbussen im ÖPNVG NRW

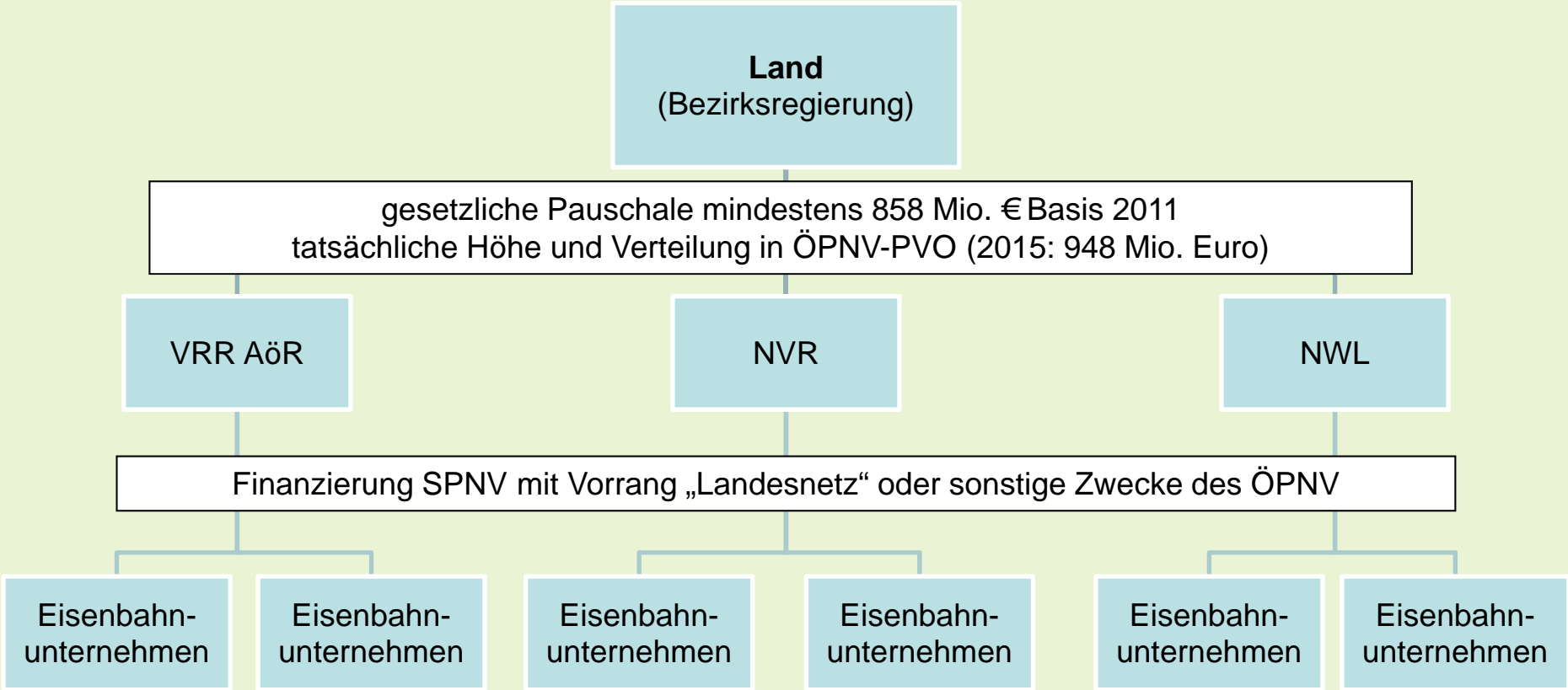
Verbesserung der Zusammenarbeit der Zweckverbände

ÖPNV im ländlichen Raum

Barrierefreiheit im straßengebundenen ÖPNV



Förderungen nach dem ÖPNVG NRW SPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW





Förderungen nach dem ÖPNVG NRW SPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW

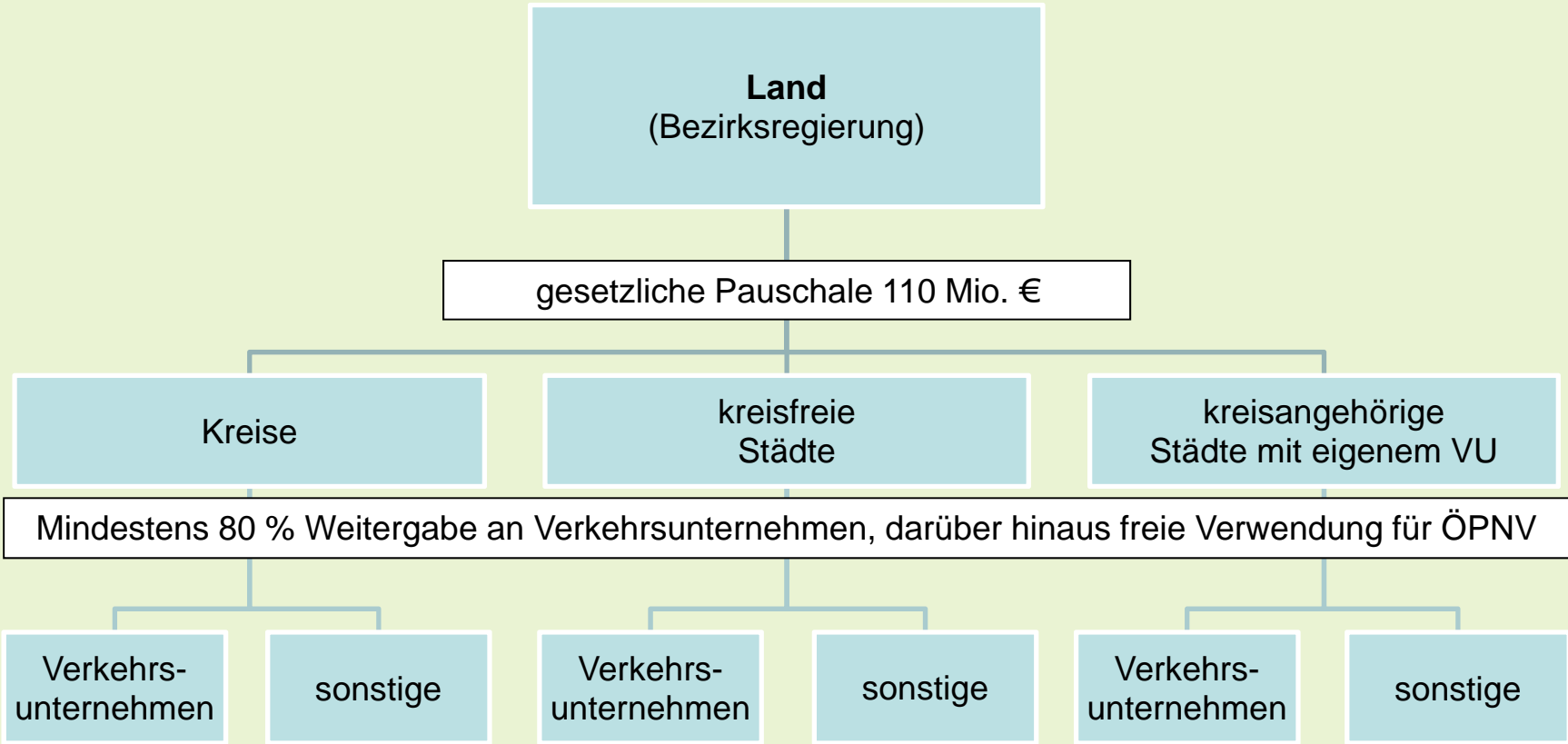
Vorgaben an die Zweckverbände zur Pauschalverwendung:

- insbesondere SPNV-Bestellungen, ansonsten Verwendung für ÖPNV-Zwecke
 - SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Absatz 4: Höchstens 40 Mio. Zug-km) ist zu finanzieren
 - weitere Vorgaben durch ÖPNV-Pauschalverordnung insbesondere zum RRX
 - Verwendung von höchstens 2% für allgemeine Aufwendungen
-
- Mittel sehr flexibel einsetzbar, da nur Vorgaben zu „Landesnetz“ und RRX
 - SPNV-Pauschale kann auch heute schon für übrigen ÖPNV und damit auch für regionale Schnellbusse eingesetzt und dazu an die ÖSPV-Aufgabenträger weitergeleitet werden
 - Verwendung der Pauschale auch für Investitionen möglich



Förderungen nach dem ÖPNVG NRW

ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW





Förderungen nach dem ÖPNVG NRW ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW

bei Mittelverteilung werden als Linienverkehre genehmigte alternative Bedienformen bereits berücksichtigt

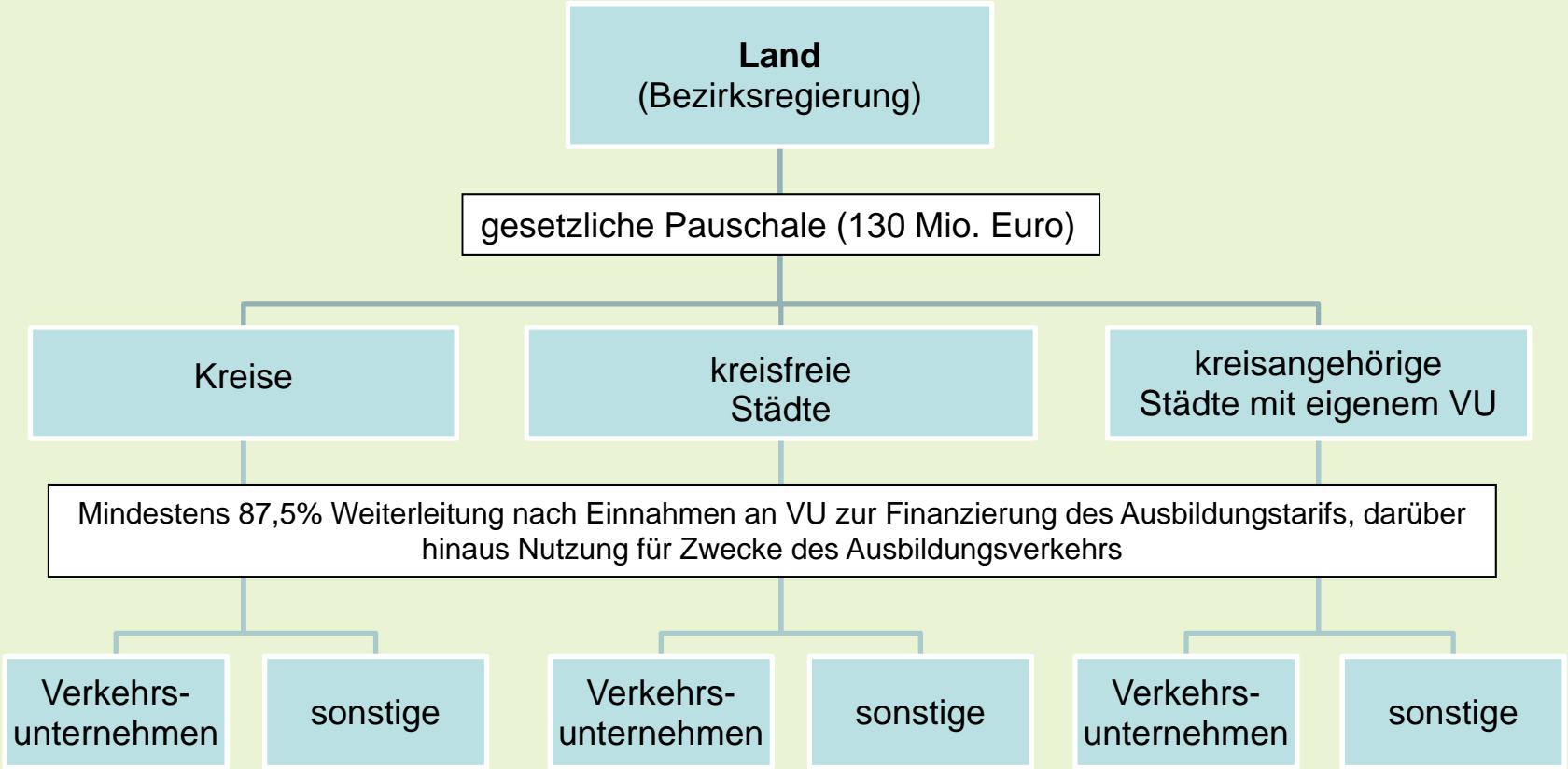
Weiterleitung mindestens 80% der Pauschale an Verkehrsunternehmen:
Aufgabenträger können selbst entscheiden, für welche konkreten Maßnahmen (Betriebskostenförderung, Investitionen in Anlagen oder Fahrzeuge) die Mittel eingesetzt werden sollen

- flexibler Mitteleinsatz durch Aufgabenträger, aber Weiterleitung des größten Teils an Verkehrsunternehmen
- Steuerungsmöglichkeiten für Quantität und Qualität des ÖPNV durch Aufgabenträger



Förderungen nach dem ÖPNVG NRW

Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW





Förderungen nach dem ÖPNVG NRW Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

Festbetrag der Pauschale schafft Planungssicherheit für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen

→ im Gegensatz zu § 45a PBefG Keine sinkenden Mittel wegen steigender Fahrgeldeinnahmen bei gleichzeitig unterbleibender Anpassung der Kostensätze

Pauschalengewährung an Aufgabenträger unabhängig von Schülerzahlentwicklung

→ sinkende Schülerzahlen im ländlichen Raum wirken sich nicht auf Höhe der vom Land gewährten Pauschale aus!

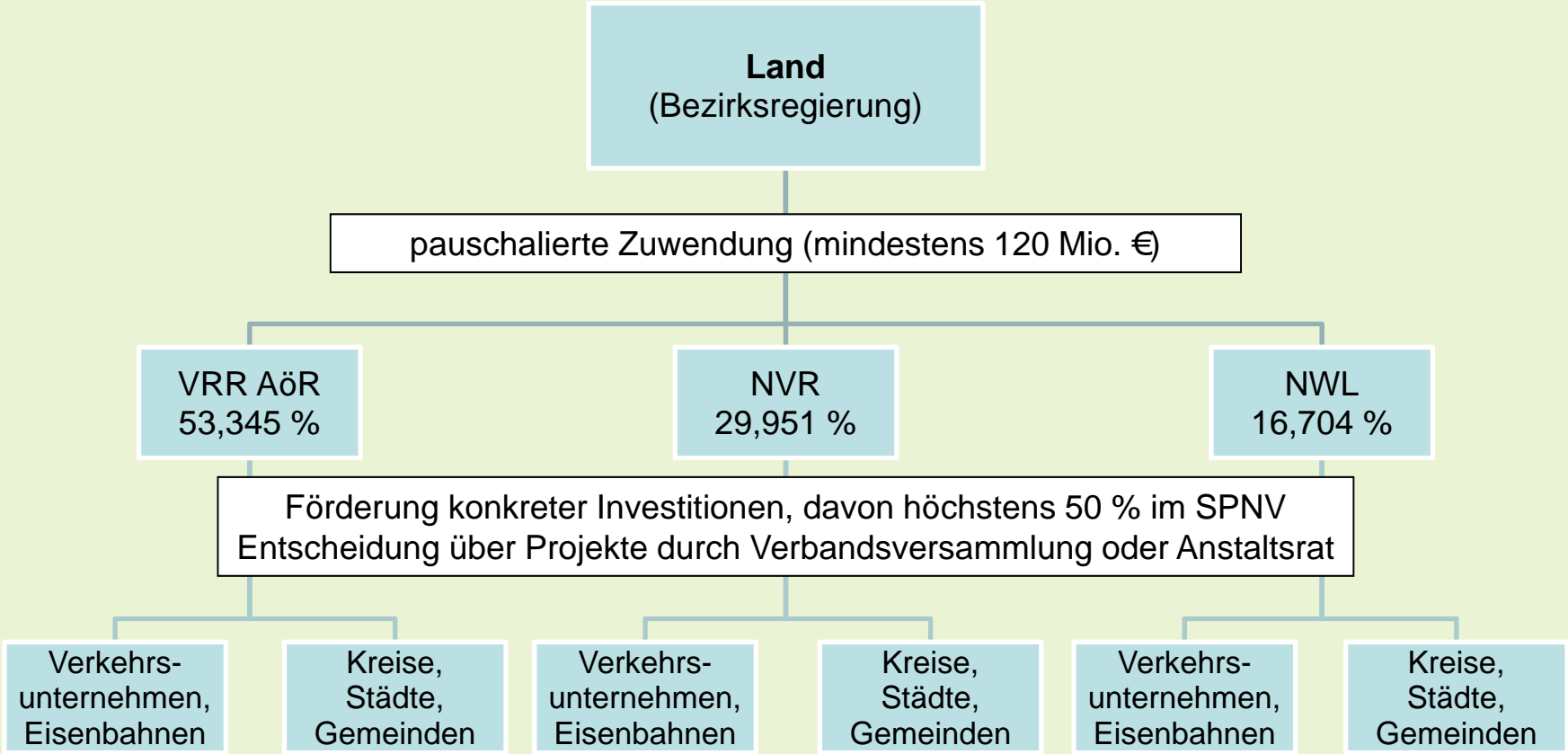
Einsatz der Mittel für Ausbildungsverkehr gesetzlich gesichert

gesetzliche Vorgabe zur Absenkung der Ausbildungstarife gegenüber Regeltarif um mehr als 20%



Förderungen nach dem ÖPNVG NRW

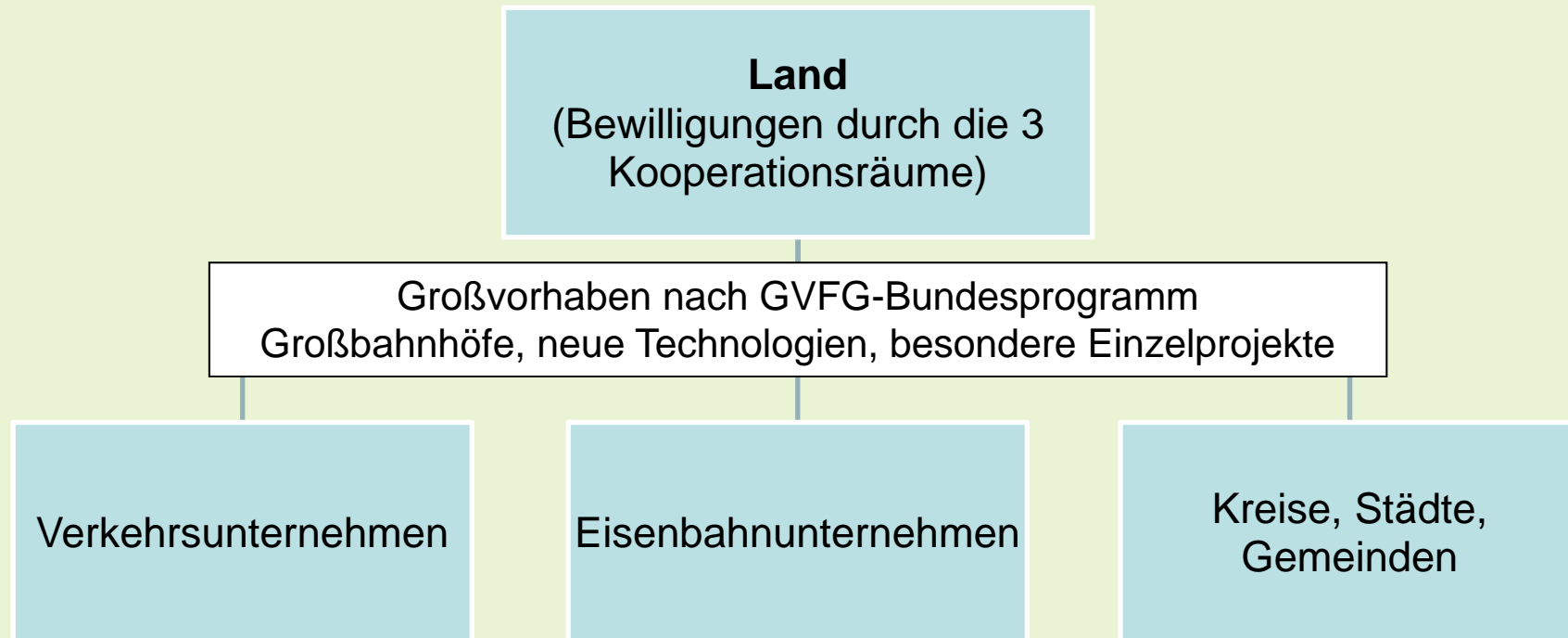
Pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW





Förderungen nach dem ÖPNVG NRW

Förderung von Investitionen im besonderen Landesinteresse nach § 13 ÖPNVG NRW





Förderungen nach dem ÖPNVG NRW Förderung von sonstigen Maßnahmen im besonderen Landesinteresse nach § 14 ÖPNVG NRW





Umsetzung der Handlungsempfehlungen der ÖPNV- Zukunftskommission im MBWSV Revision und Neuschlüsselung der Regionalisierungsmittel

Initiativen des MBWSV auf Bundesebene:

- Auf Basis des sog. Waldhoff-Gutachtens Untersuchung von konkreten neuen Verteilungsschlüsseln für Regionalisierungsmittel
- Verhandlungen mit anderen Ländern, Verdeutlichung der Position und Untermauerung des Bedarfs Nordrhein-Westfalens
- Gemeinsam mit Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen Erarbeitung eines neuen Verteilerschlüssels für VMK-Beratung

Ergebnis: einstimmiger Beschluss der VMK vom 01./02.10.2014 in Kiel



Umsetzung der Handlungsempfehlungen der ÖPNV- Zukunftskommission im MBWSV Revision und Neuschlüsselung der Regionalisierungsmittel

Gemeinsame Länderforderung zur Revision des Regionalisierungsgesetzes = Gesetzentwurf des Bundesrates:

- Höhe der Regionalisierungsmittel = 8,5 Mrd. € (gutachterlich ermittelter Gesamtbedarf der Länder)
- Dynamisierung = 2 % und länderspezifischer Ausgleich der Kostenentwicklung der Trassen- und Stationspreise durch den Bund
- Horizontale Verteilung = Kieler Schlüssel (50 % Einwohner (Stand 2012) und 50 % bestellte Zugkilometer (Anmeldung 2015) + Ausgleich von erkennbaren Unwuchten bei den Ländern Bremen, Hamburg und NRW anhand des Königsteiner Schlüssels)
- Degressiver Umstieg vom heutigen Verteilungsschlüssel auf den Zielschlüssel

Auswirkungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf NRW:

- Zielquote im Jahr 2030 von 18,99 %; Quote im Jahr 2019 von 17,37 %
- bei Akzeptanz des Gesamtbedarfs und der Dynamisierung aus VMK-Beschluss sind das insgesamt rund 9,44 Mrd. Euro mehr als nach heutiger Rechtslage



Umsetzung der Handlungsempfehlungen der ÖPNV- Zukunftskommission im MBWSV Revision und Neuschlüsselung der Regionalisierungsmittel

Gesetzentwurf des Bundesrates und ein Gesetzentwurf des Bundes, der Revision um ein Jahr verschiebt, im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat

Zukunft von GVFG und Entflechtungsgesetz ebenfalls noch unklar

Regionalisierungs-, GVFG- und Entflechtungsmittel mittelbar oder unmittelbar Gegenstand der Bund/Länder-Finanzverhandlungen

ohne zusätzliche Bundesmittel Umsetzung der finanziell relevanten Handlungsempfehlungen der ÖPNV-Zukunftskommission derzeit nicht darstellbar



Umsetzung der Handlungsempfehlungen der ÖPNV- Zukunftskommission im MBWSV Regelungen zu regionalen Schnellbussen im ÖPNVG NRW

Aufnahme regionaler Schnellbusse in Zielbestimmungen des Gesetzes (§ 2)

Klarstellung in § 5 ÖPNVG NRW, dass Aufgabenträgerschaft auf Zweckverbände übertragen werden kann (nach geltender Rechtslage auch heute schon möglich)

Klarstellung der auch heute schon bestehenden Möglichkeit zur Verwendung der SPNV-Pauschale zur Finanzierung regionaler Schnellbusse in § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW

Keine Festlegung eines Schnellbusnetzes, da beim SPNV auch nur Netz im besonderen Landesinteresse vorgegeben ist



Umsetzung der Handlungsempfehlungen der ÖPNV- Zukunftskommission im MBWSV Verbesserung der Zusammenarbeit der Zweckverbände

Schärfung der Regelungen in § 6 ÖPNVG NRW im Hinblick auf die
Einwirkungsmöglichkeiten des Landes

- zur Streitschlichtung zwischen den Zweckverbänden beim zweckverbandsübergreifenden SPNV
- zur Wahrnehmung der Landesinteressen beim SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse und dem RRX

unter Wahrung der Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung der Zweckverbände



Umsetzung der Handlungsempfehlungen der ÖPNV- Zukunftskommission im MBWSV ÖPNV im ländlichen Raum

Aufnahme als Gelegenheitsverkehr genehmigter flexibler Bedienformen im ÖPNV in die Definition des ÖPNV in § 1 ÖPNVG NRW

→ Solche alternativen Bedienformen dann aus ÖPNV-Pauschale finanzierbar

Stärkere Berücksichtigung der Fläche bei der Verteilung der ÖPNV-Pauschale
(2 % anstelle von 1 %)

Aufnahme multimodaler Angebote in Zielbestimmungen des ÖPNVG NRW (§ 2)



Umsetzung der Handlungsempfehlungen der ÖPNV- Zukunftskommission im MBWSV Barrierefreiheit im straßengebundenen ÖPNV

Arbeitsgruppe aus Vertretern behinderter Menschen, der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände des Verkehrsgewerbes unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und des MAIS unter Vorsitz des MBWSV eingerichtet

Ziel:

- Festlegung von Mindestanforderungen an vollständige Barrierefreiheit
- einvernehmliche Abstimmung der Prioritäten der Umsetzung
- einvernehmliche Abstimmung von Ausnahmen (§ 62 Absatz 2 PBefG) von der vollständigen Barrierefreiheit

Anpassung der Regelungen zum Aufstellungsverfahren der Nahverkehrspläne im ÖPNVG NRW

Übernahme der abgestimmten Ausnahmen in das ÖPNVG NRW



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!